

## BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 319. Sitzung am 18. Dezember 2013**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Oktober 2013**

---

**1. Änderung der Nr. 10. der Präambel 3.1**

10. Für die Gebührenordnungsposition 03230 wird ein Punktzahlvolumen für die gemäß der Gebührenordnungsposition 03230 erbrachten und berechneten Gespräche gebildet. Das Punktzahlvolumen beträgt 45 Punkte multipliziert mit der Anzahl der Behandlungsfälle gemäß Nr. 11 dieser Präambel. In Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren und Praxen mit angestellten Ärzten beträgt das Punktzahlvolumen 45 Punkte für jeden Behandlungsfall gemäß Nr. 11 dieser Präambel, bei dem ein Arzt gemäß Nr. 1 dieser Präambel vertragsärztliche Leistungen durchführt und berechnet. **Über das Punktzahlvolumen hinausgehende Gespräche gemäß der Gebührenordnungsposition 03230 werden nicht vergütet.**

**2. Streichung des siebten Spiegelstrichs im fakultativen Leistungsinhalt zur Gebührenordnungsposition 03000**

03000 **Versichertenpauschale**

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Allgemeine und fortgesetzte ärztliche Betreuung eines Patienten in Diagnostik und Therapie bei Kenntnis seines häuslichen und familiären Umfeldes,
- Koordination diagnostischer, therapeutischer und pflegerischer Maßnahmen, insbesondere auch mit anderen behandelnden Ärzten, nichtärztlichen Hilfen und flankierenden Diensten,
- Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen sowie die Integration nicht-

ärztlicher Hilfen und flankierender Dienste in die Behandlungsmaßnahmen,

- Erhebung von Behandlungsdaten und Befunden bei anderen Leistungserbringern und Übermittlung erforderlicher Behandlungsdaten und Befunde an andere Leistungserbringer, sofern eine schriftliche Einwilligung des Versicherten, die widerrufen werden kann, vorliegt,
- Dokumentation, insbesondere Zusammenführung, Bewertung und Aufbewahrung der wesentlichen Behandlungsdaten,
- Weitere persönliche oder andere Arzt-Patienten-Kontakte gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen,
- ~~Betreuung, Behandlung und Gespräch bis zu 10 Minuten Dauer,~~
- In Anhang 1 aufgeführte Leistungen,

### 3. **Streichung des zweiten Spiegelstrichs im fakultativen Leistungsinhalt zur Gebührenordnungsposition 03010**

**03010      Versichertenpauschale bei Überweisungen durch einen in der Präambel 3.1 Nr. 1 genannten Vertragsarzt oder bei einer Behandlung im Vertretungsfall**

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Weitere persönliche oder andere Arzt-Patienten-Kontakte gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen,
- ~~Betreuung und Behandlung bis zu 5 Minuten Dauer,~~
- In Anhang 1 aufgeführte Leistungen,

### 4. **Aufnahme einer 5. Anmerkung nach der Gebührenordnungsposition 03040. Die bisherigen Anmerkungen 5 bis 9 werden Anmerkungen 6 bis 10.**

*Die Gebührenordnungsposition 03040 ist bei einer Behandlung im Vertretungsfall auch neben der Gebührenordnungsposition 03010 berechnungsfähig. Von der Punktzahl der Gebührenordnungsposition 03040 ist ein Abschlag in Höhe von 50 % vorzu-*

*nehmen. Die Gebührenordnungsposition 03040 ist bei einer Behandlung im Vertretungsfall nach Maßgabe der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu kennzeichnen.*

**5. Streichung der 2. und 3. Anmerkung nach der Gebührenordnungsposition 03230**

~~**Bei der Nebeneinanderberechnung der Versichertenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 03000 und der Gebührenordnungsposition 03230 ist eine Dauer der Arzt-Patienten-Kontaktzeit von mindestens 20 Minuten Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungsposition 03230.**~~

~~**Bei der Nebeneinanderberechnung der Versichertenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 03010 und der Gebührenordnungsposition 03230 ist eine Dauer der Arzt-Patienten-Kontaktzeit von mindestens 15 Minuten Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungsposition 03230.**~~

**6. Änderung der Nr. 11. der Präambel 4.1**

11. Für die Gebührenordnungsposition 04230 wird ein Punktzahlvolumen für die gemäß der Gebührenordnungsposition 04230 erbrachten und berechneten Gespräche gebildet. Das Punktzahlvolumen beträgt 45 Punkte multipliziert mit der Anzahl der Behandlungsfälle gemäß Nr. 12 dieser Präambel. In Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren und Praxen mit angestellten Ärzten beträgt das Punktzahlvolumen 45 Punkte für jeden Behandlungsfall gemäß Nr. 12 dieser Präambel, bei dem ein Arzt gemäß Nr. 1 dieser Präambel vertragsärztliche Leistungen durchführt und berechnet. **Über das Punktzahlvolumen hinausgehende Gespräche gemäß der Gebührenordnungsposition 04230 werden nicht vergütet.**

**7. Streichung des siebten Spiegelstrichs im fakultativen Leistungsinhalt zur Gebührenordnungsposition 04000**

04000 **Versichertenpauschale**

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Allgemeine und fortgesetzte ärztliche Betreuung eines Patienten in Diagnostik und Therapie bei Kenntnis seines häuslichen und familiären Umfeldes,
- Koordination diagnostischer, therapeutischer und pflegerischer Maßnahmen, insbesondere auch mit anderen behandelnden Ärzten, nichtärztlichen Hilfen und flankierenden Diensten,
- Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen sowie die Integration nicht-ärztlicher Hilfen und flankierender Dienste in die Behandlungsmaßnahmen,
- Erhebung von Behandlungsdaten und Befunden bei anderen Leistungserbringern und Übermittlung erforderlicher Behandlungsdaten und Befunde an andere Leistungserbringer, sofern eine schriftliche Einwilligung des Versicherten, die widerrufen werden kann, vorliegt,
- Dokumentation, insbesondere Zusammenführung, Bewertung und Aufbewahrung der wesentlichen Behandlungsdaten,
- Weitere persönliche oder andere Arzt-Patienten-Kontakte gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen,
- ~~Betreuung, Behandlung und Gespräch bis zu 10 Minuten Dauer,~~
- In Anhang 1 aufgeführte Leistungen,

**8. Streichung des zweiten Spiegelstrichs im fakultativen Leistungsinhalt zur Gebührenordnungsposition 04010**

- 04010 **Versichertenpauschale bei Überweisungen durch einen in der Präambel 4.1 Nr. 1 genannten Vertragsarzt oder bei einer Behandlung im Vertretungsfall**

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Weitere persönliche oder andere Arzt-Patienten-Kontakte gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen,
- ~~Betreuung und Behandlung bis zu 5 Minuten Dauer,~~
- In Anhang 1 aufgeführte Leistungen,

**9. Aufnahme einer 5. Anmerkung nach der Gebührenordnungsposition 04040. Die bisherigen Anmerkungen 5 bis 8 werden Anmerkungen 6 bis 9.**

*Die Gebührenordnungsposition 04040 ist bei einer Behandlung im Vertretungsfall auch neben der Gebührenordnungsposition 04010 berechnungsfähig. Von der Punktzahl der Gebührenordnungsposition 04040 ist ein Abschlag in Höhe von 50 % vorzunehmen. Die Gebührenordnungsposition 04040 ist bei einer Behandlung im Vertretungsfall nach Maßgabe der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu kennzeichnen.*

**10. Streichung der 2. und 3. Anmerkung nach der Gebührenordnungsposition 04230**

~~*Bei der Nebeneinanderberechnung der Versichertenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 04000 und der Gebührenordnungsposition 04230 ist eine Dauer der Arzt-Patienten-Kontaktzeit von mindestens 20 Minuten Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungsposition 04230.*~~

~~*Bei der Nebeneinanderberechnung der Versichertenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 04010 und der Gebührenordnungsposition 04230 ist eine Dauer der Arzt-Patienten-Kontaktzeit von mindestens 15 Minuten Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungsposition 04230.*~~

## 11. Streichung der 2. Anmerkung nach der Gebührenordnungsposition 04355

~~Bei der Nebeneinanderberechnung der Gebührenordnungsposition 04000 und der Gebührenordnungsposition 04355 ist eine Arzt-Patienten-Kontaktzeit von mindestens 25 Minuten Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungsposition 04355.~~

## 12. Aufnahme einer weiteren Zeile in den Anhang 1 zum EBM

Spaltenbezeichnung		VP	GP	SG
	Legende	Leistung ist in der Versicherungspauschale Kapitel 3 bzw. 4 enthalten	Leistung ist möglicher Bestandteil der Grundpauschale(n)	Leistung ist in sonstigen GOP enthalten
Aus 03000/ 03010/ 04000/ 04010	Betreuung, Behandlung, Gespräch	x		